

32. Inwieweit ist die Enterbung von Kindern aus unbegründeter Gehässigkeit zugunsten entfernter Verwandter nichtig?

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973) — TestG. — § 48 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1943 i. S. Rudolf und Guido M. (Kl.) w. Josef und Ernst S. (Bekl.). VII 140/43.

I. Landgericht Feldkirch.

II. Oberlandesgericht Innsbruck.

Der am 11. April 1941 verstorbene Vater der Kläger traf, nachdem er die Kläger in einem früheren Testament auf den Pflichtteil gesetzt hatte, in seinem Testament vom 1. Oktober 1934 u. a. folgende Verfügung: „Als Erben setze ich meinen Neffen Josef G. und meinen Neffen Ernst G., meinen Bruder Julius M. zu gleichen Teilen ein. Meine beiden Söhne Rudolf M. und Guido M. sollen nichts erhalten, da dieselben durch viele Jahre sich mir gegenüber feindselig und perfid verhalten haben. Fr. C. W. soll $\frac{1}{10}$ des Nachlasses erhalten.“ Julius M. und C. W. schlugen die Erbschaft aus. Die zwei Söhne des Erblassers klagen gegen Josef G. und Ernst G. auf Nichtigkeit dieser Verfügung nach § 48 Abs. 2 TestG. Ihr Pflichtteilsanspruch ist von den Beklagten anerkannt. Die beiden Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde die angefochtene Verfügung insoweit für nichtig erklärt, als darin über mehr als die Hälfte des Nachlasses zum Nachteile der Kläger verfügt ist.

Aus den Gründen:

Das Testament stammt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938. Der Erblasser starb erst nachher. Er hielt somit sein Testament auch nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes aufrecht, ohne für die gänzliche Enterbung seiner Kinder bestimmte Tatsachen anzuführen, die, wenn schon nicht eine völlige Enterbung (§§ 540 und 790 ABGB.), so doch die Beschränkung auf den Pflichtteil nicht als Verstoß gegen die bereits auf Grund des bestehenden Gesetzes von der Rechtsprechung aufgestellten und durch den Vorpruch und § 48 Abs. 2 des neuen Testamentgesetzes besonders festgelegten Pflichten des Erblassers ansehen lassen.

Jede Verfügung von Todes wegen ist darauf zu prüfen, ob sie vor den Anforderungen des § 48 Abs. 2 TestG. bestehen kann, wobei der Wille des Erblassers nur untergeordnete Bedeutung hat. Denn diese Bestimmung geht von einem „verantwortungsbewußten Erblasser“ (also einem sachlichen Maß) aus, der gegen seine Familie die erforderliche Rücksicht nimmt. Eine Verfügung, die diese Rücksicht vermissen läßt, ist nichtig, wenn sie dem gesunden Volksempfinden widerspricht. Darüber hinaus besteht auch nach dem Inkrafttreten des Testamentgesetzes freies Verfügungsrecht. Da sich diese Schranke nur nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmt,

scheiden alle rein persönlichen Umstände, alle Meinungen, Absichten und Beweggründe aus, es sei denn, daß sie irgendwelche Folgen haben, die von einem verantwortungsbewußten Erblasser zu berücksichtigen wären. Gehässigkeit des Erblassers wäre an sich bedeutungslos, wenn auch ein verantwortungsvoller Erblasser aus anderen Gründen eine solche letztwillige Verfügung getroffen hätte. Un-erheblich ist auch das Pflichtteilsrecht der Kläger; denn die Grenz-festsetzung des § 48 Abs. 2 TestG. geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus als das Gesetz beim Pflichtteilsrecht. Dieses ist ein reines Vermögensrecht und stellt nur einen bestimmten Vermögenswert dar, während das Testamentgesetz die Bindung der einzelnen Gegenstände des Vermögens an die Familie in den Vordergrund stellt. Bei den Rücksichten auf die Familie kommen alle Umstände in Betracht, die das Verhältnis des Erblassers zu seiner Familie, aber auch die, welche die Beziehungen des Erblassers zu den eingesetzten Begünstigten betreffen. Handelt es sich um nahe Verwandte und ist das Verhältnis zwischen dem Erblasser und ihnen so, wie es sein soll, so sind die Bande der Familie als stark anzusehen und man kann nicht annehmen, daß ein verantwortungsbewußter Erblasser sein Vermögen unter Übergehung der Familie einem Familienfremden hinterlassen dürfte. Sind aber die Familienbande gelockert oder handelt es sich um entferntere Verwandte, die als gesetzliche Erben berufen wären, oder um reichlich versorgte Verwandte, liegen vielleicht sogar Umstände vor, die eine Zuwendung an eine Person, die der Familie fernsteht, besonders rechtfertigen, so wird man nicht leicht einen Verstoß gegen § 48 Abs. 2 TestG. annehmen können (s. dazu die Entscheidungen des Reichsgerichts in SeuffArch. Bd. 96 Nr. 22, insbesondere S. 53 und 54, und Bd. 97 Nr. 65, insbesondere S. 170).

Untersucht man die Feststellungen des Landgerichts unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, daß es folgende Umstände im Verhalten der Kläger zur Rechtfertigung der Verfügung des Erblassers zum Nachteile der Kläger heranzieht: 1. Der Erblasser sei zweifellos zutiefst davon überzeugt gewesen, daß ihm seine Kinder (und seine Frau) im ersten Scheidungsstreit (1919) unrecht getan und ihn einseitig belastet hätten; seine eigenen Kinder hätten sich eindeutig gegen ihn eingestellt und nicht der Aussage enthalten. 2. Die Kläger seien etwa zwischen 1920 und 1924 anlässlich eines Streites zwischen den Eltern ungebührlich und drohend gegen den Vater vorgegangen; der Erstkläger habe im Jahre 1910 (also im

Alter von 6 Jahren) von Haß gegen seinen Vater gesprochen und der Zweitkläger habe in seinem Tagebuch geschrieben, er verspüre Haß auf seinen Vater. 3. Beide Kläger hätten sich offenbar, nachdem sie erwachsen waren, um ihren Vater in keiner Weise gekümmert, keine Nachricht darüber gegeben, wo sie sich befanden, die üblichen Wünsche zu den hohen Festtagen unterlassen, sich für Geschenke nicht bedankt, ihn überhaupt als nicht vorhanden betrachtet; der Erblasser habe die Heirat des Erstklägers von fremden Leuten erfahren müssen; die Kläger hätten ihren Vater nicht einmal mehr gegrüßt, seien ihm ausgewichen oder hätten bei Begegnung auf die Seite geschaut.

Nicht erwiesen ist, daß die beiden Kläger im ersten Ehescheidungsstreit (1919) die Unwahrheit ausgesagt haben. Sie waren damals erst 13 und 15 Jahre alt, und es kann schon wegen des jugendlichen Alters nicht angenommen werden, daß sie entsprechend überlegen und beurteilen konnten, ob es richtiger sei, sich der Aussage zu enthalten oder für ihre Mutter, zumal ihr Unrecht drohte, die Wahrheit auszusagen. Dabei muß beachtet werden, daß der Vater nach einem sehr groben Verhalten gegenüber der Mutter sogar seinerseits die Ehescheidungsklage erhob, die schließlich wegen seines Verschuldens abgewiesen wurde. Die Zeugenaussage der Kläger mag den Haß des Einsichtslosen gesteigert haben; sie rechtfertigt aber nicht sein späteres Verhalten ihnen gegenüber.

Das angeblich ungebührliche und drohende Verhalten der Kläger bei einem Streit zwischen den Eltern, der in Tätlichkeiten des Vaters gegen die Mutter auszuarten schien, muß als Verhinderung einer Mißhandlung der Mutter durch den Vater angesehen und es muß deshalb geradezu als eine sittliche Pflicht der Kinder bezeichnet werden, die Mutter vor den Tätlichkeiten des Vaters in angemessener Weise zu schützen. Daß dabei das notwendige Maß überschritten worden wäre, ist um so weniger dargetan, als über die Art des ganzen Vorgangs weder bestimmte Angaben noch Feststellungen gemacht wurden, wie denn überhaupt alle Feststellungen hierüber auf schwachem Grunde stehen. Jedenfalls ist nicht erwiesen, daß sich die Kläger ohne genügende und von ihrem Vater herbeigeführte Ursache gegen den Vater gestellt hätten.

Es steht fest, daß der Erblasser seinen noch im Kindesalter stehenden Kindern, abgesehen von einer lieblosen und geradezu feindseligen Behandlung unter Verweigerung der gemeinschaft-

lichen Wohnung und des notwendigen Unterhalts, sogar wiederholt erklärt hat, er sei mit ihnen fertig und werde sie enterben. Ebenso steht fest, daß er einen der Kläger, als dieser ihm nach Vollendung der Mittelschulstudien, die der Vater zu verhindern versuchte, das Reisezeugnis in der Erwartung vorlegte, wenigstens diesmal eine Anerkennung des Vaters zu finden, in gröblichster Weise verhöhnte. Damit hat er für die Kläger klar und eindeutig zu erkennen gegeben, daß er zu ihnen nicht die geringste Zuneigung empfinde, aber auch, daß er im späteren Alter mit ihnen nichts mehr zu tun haben wolle; er hat sich damit derart abstoßend benommen, daß die Kinder annehmen konnten und durften, weitere Annäherungsversuche seien zwecklos. Diese Annahme entsprach auch nicht nur dem Verhalten des Erblassers, sondern ebenso seiner sonstigen offenbaren Einsichtslosigkeit gegenüber seiner eigenen Familie. Wenn es daher wirklich richtig sein sollte, daß der Erblasser sonst ein guter Mensch und nicht bloß „ein Gassenlächler“ gewesen ist, wie es sein Bruder bezeugen will, so spricht es nicht für, sondern gegen ihn, wenn er gerade gegen seine eigenen Kinder zu einer Zeit, in der sie dafür besonders empfindlich waren, ohne einen wirklichen Grund in der festgestellten lieblosen und gehässigen Weise vorgegangen ist. Denn gerade der Unterschied dieses Benehmens des Vaters mußte die Kinder besonders abstoßen und schließlich tiefste Abneigung bei ihnen nachrufen. Deshalb sind auch die Äußerungen der Kinder im frühesten Kindesalter durchaus auf das Verhalten des Vaters zurückzuführen und begreiflich, so daß auch diese vereinzelt Äußerungen aus jener Zeit als Rechtfertigung für die getroffene Verfügung nicht verwendet werden können.

Die Kläger sind die Kinder des Erblassers, also die nächsten Verwandten; deshalb wird nach den vorangestellten Grundsätzen des Testamentgesetzes nach dem Maßstab eines „verantwortungsbewußten Erblassers“ erwartet, daß der Vater ihnen nicht bloß den Pflichtteil, sondern wenigstens einen großen Teil des Familiengutes, also der Erbschaft, zukommen läßt. Eine gegenteilige Verfügung ohne wichtige Gründe, die auch für einen verantwortungsbewußten Erblasser maßgebend wären, würde dem gesunden Volksempfinden widersprechen. Hier steht aber fest, daß die Familienbande zwischen dem Erblasser und seinen Kindern äußerst gelockert waren. Das könnte den Erblasser von der Rücksichtnahme auf die Kläger befreien, wenn dieser Zustand durch die Kläger herbei-

geführt oder gar verschuldet wäre. Nach den getroffenen Feststellungen ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Die erste und immer wieder fortzuehende Ursache der Loderung des Familienbandes liegt beim Erblasser. Er hat seine Kinder entweder grundlos oder aus nichtigen, jedenfalls nicht aus solchen Gründen, die sein Verhalten gegenüber den Kindern irgendwie rechtfertigen könnten und mit den Pflichten eines Vaters in Einklang zu bringen wären, aus bloßer Gehässigkeit von sich gestoßen, so daß dann ihr Verhalten wohl zum allergrößten Teil auf sein liebloses und gehässiges Verhalten zurückzuführen ist. Hat aber der Erblasser zum weitaus überwiegenden Teile die Loderung der Familienbände verschuldet, so kann diese Loderung nicht in einem solchen Maße seinen Kindern nachteilig sein, daß ein verantwortungsbewußter Erblasser seine Kinder durch Ausschließung vom Erbrecht auf den Pflichtteil setzen und sie damit von den Gegenständen des Familienvermögens gänzlich ausschließen dürfte, ohne durch diese Entfremdung dem gesunden Volksempfinden gröblich zu widersprechen.

Ebenso wenig rechtfertigt der Hinweis der Beklagten auf die Benachteiligung der Geschwister des Erblassers durch den früheren Erwerb des väterlichen Hauses die getroffene Verfügung des Erblassers. Wenn diese Geschwister durch die Geldentwertung Nachteile erlitten haben, so hätten diese, soweit das Gesetz eine Abhilfe eintäumt, rechtzeitig nach dem Familiengläubigergeetze bereinigt werden sollen. Der Erblasser hat übrigens nur einen Teil seiner Geschwister begünstigt und in seiner letzten Anordnung von irgendeiner Absicht, damit einen derartigen Schaden ausgleichen zu wollen, nichts erwähnt. Ein solcher Ausgleich würde auch die getroffene Verfügung nur zum allergeringsten Teile rechtfertigen können; denn diese Verfügung würde geradezu zur Umkehrung des Verhältnisses führen, weil die Beklagten günstigsten Falles nur je $\frac{1}{12}$ des Hauses erhalten hätten, während sie nach der getroffenen Verfügung das ganze Haus bekommen sollten. Eine derartige Begünstigung der Beklagten und gleichzeitige Benachteiligung der Kläger müßte nach den oben dargelegten Richtlinien als grober Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden angesehen werden.

Zimmerhin läßt auch das Testamentsgesetz, wie schon erwähnt wurde, dem Erblasser über die eingangs festgestellten Pflichten eines „verantwortungsbewußten Erblassers“ hinaus Verfügungsfreiheit offen. Daraus ergibt sich im allgemeinen, daß er auch

feinen Kindern nicht sein ganzes Vermögen hinterlassen muß. Insbesondere kann dabei besonders berücksichtigt werden, daß die eingesezten Erben Kinder seiner Schwester, also auch verhältnismäßig nahe Verwandte sind, und in diesem Zusammenhang auch die zuletzt erwähnte Tatsache, daß diese Schwester und damit offenbar auch die Beklagten durch die frühere Übernahme des großväterlichen Hauses durch den Erblasser infolge der Geldentwertung in einem gewissen Umfange benachteiligt wurden. Mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen dem Erblasser und den Klägern einerseits, dem Erblasser und den Beklagten andererseits und der Tatsache einer gewissen Benachteiligung der Beklagten kann es immerhin noch als angängig angesehen werden, daß der Erblasser über eine Hälfte des Familiengutes frei verfügte; dafür muß aber wenigstens die andere Hälfte nach den Grundsätzen eines verantwortungsbewußten Erblassers den Kindern uneingeschränkt bleiben. Dazu führt insbesondere die Erwägung, daß der Erblasser seine Kinder nicht schlechter stellen darf als die von ihm im Testament Bedachten.

Die Erbverzichte der übrigen im Testament Bedachten sind für die Entscheidung belanglos, weil nach § 560 ABGB. die durch die Verzichte erledigten Teile des Nachlasses den Testamentserben, also den Beklagten, zufallen.

Der erkennende Senat kommt demnach zu dem Ergebnis, daß die von den Klägern bekämpfte Verfügung ihres Vaters insoweit nach § 48 Abs. 2 TestG. nichtig ist, als der Erblasser damit über mehr als die Hälfte der Erbschaft (also der Erbschaftsachen selbst) zum Nachteil seiner Kinder verfügt hat. Die Verfügung kann somit nur bezüglich der anderen Hälfte wirksam bleiben, so daß die Beklagten nur je zu einem Viertel des Nachlasses auf Grund des Testaments, die Kläger aber ebenfalls zu je einem Viertel des Nachlasses auf Grund des Gesetzes Erben und insolgedessen insbesondere auch zu je einem Viertel Miteigentümer des Hauses samt Zubehör und der übrigen Erbschaftsachen werden.